

## **Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die IZOBLOK GmbH, Herrenhöfer Landstraße 6 in 99885 Ohrdruf stellte beim Landratsamt Gotha den Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Dampf, Wärme und Strom in einer Verbrennungseinrichtung nach Nr. 1.2.3.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Das beantragte Vorhaben beinhaltet die Errichtung und den Betrieb von drei Druckluft-Heizkraftwerken (DHKW- Erdgasmotoren) und zwei Erdgaskessel einschließlich der erforderlichen Anlagenteile, Nebeneinrichtungen und Emissionsquellen am Standort Herrenhöfer Landstraße 6 in 99885 Ohrdruf, Gemarkung Ohrdruf, Flur 20, Flurstück 3926/26.

Gemäß Anlage 1 Nr. 1.2.3.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG wird hiermit das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 des UVPG bekannt gegeben.

Im Ergebnis der Vorprüfung unter Beteiligung der vom Vorhaben berührten Fachbehörden war festzustellen, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen, somit keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter erfolgen werden und keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.



Eckert  
Landrat

Gotha, den **15. Jan. 2025**